



IFRS fokussiert

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 19 **Leistungen an Arbeitnehmer**

Das Wichtigste in Kürze

- Der IASB hat am 7. Februar 2018 Änderungen der Bilanzierungsvorschriften an IAS 19 **Leistungen an Arbeitnehmer** für den Fall einer Anpassung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Versorgungsplans veröffentlicht (Plan Amendment, Curtailment or Settlement (Amendments to IAS 19)).
- Zielsetzung der Änderungen ist es, die derzeit in Teilen uneinheitliche Bilanzierungspraxis zu vereinheitlichen und nützlichere Informationen bereitzustellen.
- Durch die Änderungen an IAS 19 wird zukünftig zwingend verlangt, dass bei einer Änderung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Versorgungsplans der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für das restliche Geschäftsjahr unter Verwendung der aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen neu zu ermitteln sind, die zur erforderlichen Neubewertung der Nettoschuld (Vermögenswert) verwendet wurden.
- Der IASB hat ferner in IAS 19 Ergänzungen zur Klarstellung aufgenommen, wie sich eine Planänderung, -kürzung oder -abgeltung auf die Anforderungen an die Vermögenswertobergrenze („asset ceiling“) auswirkt.

Hintergrund

Der IASB hat am 7. Februar 2018 Änderungen der Bilanzierungsvorschriften an IAS 19 **Leistungen an Arbeitnehmer** für den Fall einer Anpassung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Versorgungsplans veröffentlicht (Plan Amendment, Curtailment or Settlement (Amendments to IAS 19)).

Bei der Bilanzierung von leistungsorientierten Versorgungsplänen ist die Höhe der Nettoschuld, d.h. der Saldo aus dem Barwert einer leistungsorientierten Verpflichtung und einem ggf. vorhandenen außerhalb des Unternehmens angesammelten Vermögens zur Erbringung der Pensionsleistungen (Planvermögen) zu bestimmen. Bei einer Vermögensüberdeckung ist der Vermögenswert mit dem entsprechenden Betrag anzusetzen, es sei denn, die Vermögenswertobergrenze („asset ceiling“) ist betragsmäßig niedriger.

Die Vermögenswertobergrenze („asset ceiling“) ist der Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens in Form von Rückerstattungen aus dem Plan oder von Minderungen künftiger Beitragszahlungen.

Bei der Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen wird grundsätzlich der laufende Dienstzeitaufwand („current service cost“) auf der Grundlage versicherungsmathematischer Annahmen zu Beginn des Geschäftsjahres ermittelt. Ebenso wird grundsätzlich der Nettozins auf Basis des Zinssatzes zu Beginn des Geschäftsjahres bestimmt.

Wenn eine Planänderung, -kürzung oder -abgeltung vorliegt, ist die Nettoschuld aus diesem leistungsorientierten Plan („net defined benefit liability“) neu zu bewerten, um den nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwand („past service cost“) bzw. einen Gewinn oder Verlust aus der Abgeltung zu ermitteln.

Anlass für die Änderungen an IAS 19 war eine ursprünglich an das IFRS Interpretations Committee herangetragene Frage, ob nach einer Änderung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Pensionsplans der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen auf Basis der zu diesem Zeitpunkt aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen neu zu bestimmen sind oder ob die bereits zu Geschäftsjahresbeginn ermittelten Parameter auch nach der Änderung, Kürzung oder Abgeltung bis zum Geschäftsjahresende weiter zur Anwendung kommen.

Ferner war fraglich, welche Effekte in diesem Zusammenhang bezüglich der Vermögenswertobergrenze („asset ceiling“) auftreten.

Mit den Änderungen sollen den Nutzern eines IFRS-Abschlusses entscheidungsrelevantere Informationen bereitgestellt und Unterschiede in der Bilanzierungspraxis beseitigt werden.

Die vorgeschlagene Änderung genauer betrachtet

Durch die Änderungen an IAS 19 wird zwingend verlangt, dass bei einer Änderung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Versorgungsplans der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für das restliche Geschäftsjahr unter Verwendung der aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen neu zu ermitteln sind, die zur erforderlichen Neubewertung der Nettoschuld (Vermögenswert) verwendet wurden. Die Bestimmung der Nettozinsen für das verbleibende Geschäftsjahr erfolgt zudem auf Basis der neu bewerteten Nettoschuld (Vermögenswert).

Änderungen an IAS 19 für den Fall einer Anpassung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Versorgungsplans

Zwingende Verwendung aktualisierter versicherungsmathematischer Annahmen ab dem Zeitpunkt der Neubewertung

Beobachtung

Eine Neubewertung der Nettoschuld (des Vermögenswerts) bei einer Planänderung, -kürzung oder -abgeltung ist nach dem in IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** zum Ausdruck kommenden Wesentlichkeitsgrundsatz nur bei entsprechender Wesentlichkeit notwendig. Bei der Beurteilung, ob die Neubewertung einer Nettoschuld (des Vermögenswerts) eine wesentliche Auswirkung hat, sind jedoch nicht nur die Auswirkungen auf den nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwand bzw. auf einen Gewinn oder Verlust aus der Abgeltung, sondern auch die Auswirkungen der Verwendung aktualisierter Annahmen zur Bestimmung des laufenden Dienstzeitaufwands und des Nettozinses für das restliche Geschäftsjahr nach der Planänderung, -kürzung oder -abgeltung zu berücksichtigen. Daher können die Änderungen an IAS 19 auch zu einer abweichenden Wesentlichkeitsbetrachtung führen.

Zur Klarstellung, wie sich eine Planänderung, -kürzung oder -abgeltung auf die Anforderungen an die Vermögenswertobergrenze („asset ceiling“) auswirkt, hat der IASB Ergänzungen in IAS 19 vorgenommen. Danach ist bei einer Planänderung, -kürzung oder -abgeltung gemäß IAS 19.99–112 der nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand bzw. Gewinn oder Verlust aus der Abgeltung zu erfassen und zu bewerten. Dabei sind die Auswirkungen aus der Vermögenswertobergrenze nicht zu berücksichtigen. Ein Unternehmen hat erst im Anschluss die Auswirkung der Vermögenswertobergrenze nach der Planänderung, -kürzung oder -abgeltung zu bestimmen und jede Änderung des Effekts zu erfassen.

Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

Die neuen Bilanzierungsvorschriften sind auf Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen anzuwenden, die in ab dem 1. Januar 2019 beginnenden Geschäftsjahren erfolgen. Eine rückwirkende Anwendung ist damit nicht vorgesehen. Eine vorzeitige Anwendung ist – vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht (Endorsement) – zulässig. Sofern eine vorzeitige Anwendung erfolgt, ist dies im Anhang offenzulegen.

Klarstellungen zu den Auswirkungen des „asset ceiling“

Verpflichtende Erstanwendung zum 1. Januar 2019

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Dr. Stefan Schreiber

Tel: +49 (0)30 25468 303

stschreiber@deloitte.de

Dr. Hans Lieck

Tel: +49 (0)69 75695 6045

hlieck@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basis-tarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.